

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Technologies, M.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Clausthal
Standort:	Clausthal-Zellerfeld
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Qualifikationsziele müssen auch im anwendungsgebietsübergreifenden Bereich programmspezifisch ausgelegt werden. Die in den Anwendungsgebieten angestrebten Qualifikationsziele müssen zudem kompetenzorientiert weiter ausformuliert werden. Die überarbeiteten Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement zu verankern und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. (§ 11 Nds. StudAkkVO)
2. Die Prüfmaßstäbe für die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen müssen unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 NHG widerspruchsfrei festgelegt werden. Weiterhin darf die Masterarbeit nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV, § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 LHG)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates überwiegend

nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Lediglich in einem Punkt trifft der Akkreditierungsrat eine abweichende Entscheidung.

#### *Qualifikationsziele (Auflage 1)*

Die Gutachter hatten im Rahmen der Bewertung zu § 11 Nds. StudAkkVO die nachfolgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch ausgelegt werden und dabei auch das entsprechende Anwendungsgebiet fokussieren. Anschließend sind sie im Diploma Supplement zu verankern und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen."

Die Hochschulen legen zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme sowie weitere Unterlagen zum Nachweis der Umsetzung der Auflage vor. Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen vermögen aus Sicht des Akkreditierungsrats allerdings nur mit Abstrichen zu überzeugen:

Die Hochschulen machen in ihrer Stellungnahme geltend, dass in der überarbeiteten Ziele-Modul-Matrix „die allgemeinen Kompetenzen des Masterstudiengangs weiter ausdifferenziert worden“ seien. Dies ist nicht zu erkennen: Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung der Ziele-Modul-Matrix (vgl. Anlage 6 zum Selbstevaluationsbericht) ist lediglich die Kompetenz „Technische, wirtschaftliche, politische, soziale und rechtliche Rahmenbedingungen beurteilen und konzipieren“, in die Kompetenzen „Technische Rahmenbedingungen beurteilen und konzipieren“, „wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen anwendungsbezogen erkennen und kritisch beurteilen“ sowie „politische und soziale Rahmenbedingungen erkennen und beurteilen“ aufgeteilt worden. Die Aussagekraft in Bezug auf den Masterstudiengang Digitale Technologien in seiner spezifischen Ausprägung an der Technischen Universität Clausthal und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ist damit nach Auffassung des Akkreditierungsrats kaum erhöht worden.

Der Akkreditierungsrat anerkennt, dass darüber hinaus spezifische Ziele für die sechs Anwendungsrichtungen definiert wurden. Diese Ziele sind jedoch für die verschiedenen Anwendungsrichtungen äußerst disparat formuliert. Während etwa für das „Anwendungsgebiet Mobilität“ die angestrebten Kompetenzen nachvollziehbar reflektiert werden, stellen beispielsweise die Ziele für die Anwendungsgebiete „Industrie 4.0“ oder „Circular Economy und Umwelttechnik“ überwiegend auf die Vermittlung von „methodischem Wissen“ bzw. „Fachwissen“, teilweise sogar nur auf die die vermittelten Lehrinhalte ab. Der Akkreditierungsrat erachtet es insofern für notwendig, dass die in den Anwendungsgebieten angestrebten Qualifikationsziele kompetenzorientiert weiter ausformuliert werden. Aufgrund des Layouts der Ziele-Modul-Matrix entsteht zudem der – wahrscheinlich unzutreffende – Eindruck, die Module der Anwendungsgebiete trügen ausschließlich zur Vermittlung von „Kenntnissen“, nicht aber von „Fertigkeiten“ und „Kompetenzen“ bei.

Die von den Hochschulen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angekündigte „einheitliche und übersichtliche Darstellung“ der Qualifikationsziele (Akkreditierungsbericht S. 12) findet sich auch im als Anlage VI zur gemeinsamen Prüfungsordnung hinterlegten überarbeiteten Diploma Supplement nicht. Die Anwendungsrichtungen werden nunmehr zwar in den Abschnitten 2.2 „Main field(s) of study for the qualification“ sowie 4.3 „Programme details“ ausgewiesen; der Abschnitt „programme learning outcomes“ enthält jedoch nach wie vor nicht die übergreifenden Qualifikationsziele, sondern weist

lediglich die insgesamt vergebenen Leistungspunkte sowie den Umstand, dass Absolventen eine Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten angefertigt haben, aus. Dieser Teil der gutachterlichen Auflage ist damit nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hält insofern an einer Auflage fest, berücksichtigt bei der Formulierung jedoch die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung.

#### *Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen (Auflage 2)*

Gemäß § 8 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung erfolgt die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen grundsätzlich aufgrund einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede. Abs. 2 hingegen schränkt in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 3 NHG die Anerkennung nach Maßgabe des wesentlichen Unterschieds auf Leistungen ein, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erworben wurden. Damit besteht ein Widerspruch, der im weiteren Verfahrensverlauf unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 NHG aufzulösen ist.

In § 8 Abs. 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung, der sich eigentlich mit der Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen befasst, ist zudem festgelegt, dass „die Anrechnung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Masterarbeit [...] nicht zulässig“ ist. Soweit damit im Rahmen eines Studiums erworbene „Abschluss- oder sonstige Prüfungsleistungen“ gemeint sind, widerspricht dies dem Diktum einer Anerkennung bei Abwesenheit wesentlicher Unterschiede und ist in dieser Pauschalität unzulässig. Der zitierte Passus ist im weiteren Verlauf dementsprechend entweder ersatzlos zu streichen oder dahingehend zu präzisieren, dass lediglich die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung erbrachten „Abschluss- oder sonstige Prüfungsleistungen“ gemeint sind.

#### *Studierbarkeit (Streichung einer von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage)*

Die Gutachter hatten im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 Nds. StudakkVO die nachfolgende Auflage vorgeschlagen:

"Es muss sichergestellt sein, dass ein Studienabschluss in jedem Semester möglich ist."

Dabei hatte sich das Gremium auf eine Formulierung in § 17 Abs. 5 der gemeinsamen Prüfungsordnung bezogen, wonach der Prüfungsausschuss sicherstellen soll, „dass jede Klausur oder mündliche Prüfung mindestens einmal jährlich angeboten“ wird. Ein jährliches Angebot von Prüfungen sei „aus Gutachtersicht nicht nur unüblich, sondern schränkt die Studierbarkeit erheblich ein, da im Falle von Nicht-Bestehen einer Prüfung gegebenenfalls ein ganzes Jahr gewartet werden muss, bis diese wiederholt werden kann“ (Akkreditierungsbericht S. 22).

In der zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat vorgelegten überarbeiteten Prüfungsordnung wurde der kritisierte Passus ersatzlos gestrichen. Der gutachterlichen Kritik ist damit Rechnung getragen; die Auflage wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

